

Kapitalien in zweiter Linie genügend flüssige Gelder bereit liegen, um einem ersten Ansturm begegnen zu können, sodass also die Postsparkasse nicht gezwungen wäre, ohne weiteres zur Veräußerung der festen Anlagen schreiten zu müssen. Und sollte es dennoch so weit kommen, so könnte die Postverwaltung mit Genehmigung des Bundesrates gegenüber zu weit gehenden Anforderungen Zahlungsfristen festsetzen, was sie ebenfalls der Notwendigkeit enthöbe, Hals über Kopf die festen Anlagen losschlagen zu müssen. Es wird auch auf die Schwierigkeiten für die Aufstellung einer genauen Gewinn- und Verlustrechnung hingewiesen.

Alle diese Einwendungen sind nicht von der Hand zu weisen. Sie vermögen aber unsere Ansicht nicht zu ändern. Einmal entspricht es den Grundsätzen einer gesunden Geschäftsgebarung, dass in den Tagen geschäftlicher Prosperität für die Tage geschäftlichen Tiefstandes Rücklagen gemacht werden. Sodann muss vermieden werden, dass bei allfälligen Betriebsausfällen die Postsparkasse sofort Zuflucht zur Bundeskasse nehmen muss. Die Inanspruchnahme der Bundesfinanzen soll immer erst dann stattfinden müssen, wenn alle praktisch gangbaren Wege der Selbsthilfe abgeschnitten sind.

Nähere Bestimmungen, als dass allfällige Überschüsse diesem Reservefonds zuzuweisen sind, aufzustellen, halten wir für nicht notwendig. Die Erfahrung wird auch hier ein zweckentsprechendes Vorgehen lehren.¹⁾

Es wären somit nach unserer Auffassung aus dem Ertrage der angelegten Gelder die Zinsen an die Einleger und die Betriebskosten zu bestreiten und verbleibende Überschüsse in den Reservefonds zu legen.

Damit sind wir am Ende unserer kritischen Ausführungen angelangt. Es war uns — wie wir einleitend bemerkt haben — nicht darum zu tun, das Problem der Postsparkasse in seiner Vielseitigkeit erschöpfend zu erfassen. Was wir versucht haben, ist vielmehr lediglich eine Untersuchung darüber zu geben, ob für unser Land ein volkswirtschaftliches Interesse an der Einführung einer Postsparkasse besteht und ob der Weg, den man bei dieser Einführung zu beschreiten gedenkt, einem befriedigenden Ziele entgegenführen kann.

Unsere Stellungnahme zu der ersten Frage haben wir bereits an andern Orten dieser Arbeit niedergelegt.

Unter Berücksichtigung der in vorstehenden Ausführungen vertretenen Modifikationen gelangen wir aber auch, nach unserer kritischen Betrachtung, zur Billigung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Postsparkasse.

5. Kapitel.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Errichtung einer Postsparkasse vom 22. Mai 1914.

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits niedergeschrieben, als in jüngster Zeit in der Postsparkassenfrage eine entscheidende Wendung eingetreten ist.

Der vom Postdepartement ausgearbeitete Entwurf zu einem Postsparkassengesetz ist der Expertenkommission erstmals im November 1912 vor-

¹⁾ Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch Morel für die Schaffung eines Reservefonds eintritt.